



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/598/2020	
Sitzung am 23.09.2020	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 3.12 Abbruch Sickersaftbehälter und Neubau von 5 Sickersaftbehältern Aulendorf, Atzenberger Weg 99, Flst. Nr. 708/1 und 707/2			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren den Abbruch eines Sickersaftbehälters und Neubau von 5 Sickersaftbehältern auf den Flurstücken. Nr. 708/1 und 707/2, Atzenberger Weg 99, in Aulendorf.</p> <p>Der auf den o.g. Flurstücken vorhandene Gärsaftbehälter inkl. Kanalleitungen und befestigter Fläche soll abgebrochen werden. Als Ersatz ist die Ausführung von 5 Sickersaftbehältern mit einem Fassungsvermögen von jeweils 24,9 m³ geplant. Die Sickersaftbehälter werden als Betonfertigteile geliefert und im Erdreich eingebaut. Über den Sickersaftbehältern wird eine 11,02 x 25,39 m große Abfüllfläche als 24 cm starke Betondecke hergestellt. Mit der geplanten Anlage soll der Sickersaft der südwestlich gelegenen Fahrsilos aufgefangen und gefasst werden.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Atzenberg vom 08.03.1979 Rechtsgrundlage: §§ 30, 35 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 20.08.2020</p> <p>Festsetzungen Bebauungsplan Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Atzenberg vom 08.03.1979. Der Geltungsbereich ist als Sondergebiet nach § 11 BauNVO ausgewiesen. Es sind nur Anlagen zulässig, die der Lehr- und Versuchsanstalt dienen, einschließlich der erforderlichen Wohngebäude und Nebenanlagen.</p> <p>Das vorhandene LAZBW (Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg) ist ein anerkannter Landwirtschaftsbetrieb nach § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft). Der beantragte Abbruch und Neubau von 5 Sickersaftbehältern ist dem Landwirtschaftsbetrieb zu geordnet. Das Bauvorhaben ist somit vom Grundsatz her baurechtlich zulässig.</p> <p>Baugrenze Die geplanten Sickersaftbehälter liegen außerhalb der Baugrenze des Bebauungsplanes. Nach § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Da es sich bei den geplanten Sickersaftbehältern um eine bauliche Anlage und nicht um ein Gebäude handelt, ist die Errichtung außerhalb der Baugrenze zulässig.</p> <p>Genehmigungsgrundlage § 35 BauGB Der Bebauungsplan „Atzenberg“ aus dem Jahr 1979 ist formalrechtlich nie in Kraft getreten, wurde jedoch bei bisherigen Bauvorhaben als Genehmigungsgrundlage herangezogen. Die Umsetzung des Masterplan für die Neuordnung des LAZBW erfordert die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes. Als privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB ist das Vorhaben ebenfalls zulässig.</p> <p>Die Verwaltung empfiehlt dem Vorhaben das Einvernehmen zu erteilen.</p>			

Beschlussantrag:

Der Ausschuß für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen.

Anlagen: Übersichtsplan, Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 15.09.2020